

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.

2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen.

Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.

Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.

3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
F2026/70624/008	Gemeindegutsagrargemeinschaft Serfaus		1612/4	1,1 ha	6/10	27.04.2026
Auflagen:						
1 Die entstandene Kahlfläche (Blöße) ist innerhalb von 5 Jahren mittels Aufforstung mit den Baumarten Lärche und Tanne wieder zu bewalden. Die Aufforstung ist mit einer Pflanzenanzahl 2.500 Stück pro ha vorzunehmen. Die anderen standortgerechten Baumarten (Fichte) sind auf der entstandenen Kahlfläche (Blöße) innerhalb von 5 Jahren durch Naturverjüngung wieder zu bewalden. Reicht bis zum Fristablauf die vorhandene Verjüngung (Naturverjüngung und Aufforstung) für eine volle Bestockung der Fläche nicht aus, so ist diese entsprechend nachzubessern.						
2 Bei der Nutzung darf kein Ganzbaumverfahren angewendet werden, da zumindest ein Teil des Astmaterials im Wald verbleiben muss. Die Stämme sind bei einem Zopfdurchmesser von ca. 8 cm abzuschneiden (abzuzopfen), die Wipfelstücke sind zu zerkleinern und am Nutzungsort zu belassen. Zudem hat eine Grobastung am Schlagort zu erfolgen sodass starke Grünäste am Schlagort verbleiben.						
3 Bei Fegeschäden durch Schalenwild ist dafür Sorge zu tragen, dass die aufgeforsteten Forstpflanzen bis zur endgültigen Bestandessicherung gegen Fegeschäden geschützt werden. Dazu ist der Jagdausübende über die Wildschäden zu informieren und sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen.						
4 Bei Verbissschäden durch Schalenwild ist dafür Sorge zu tragen, dass die Forstpflanzen bis zur endgültigen Kultursicherung gegen Verbissschäden verstrichen oder gespritzt werden. Dazu ist der Jagdausübende über die Wildschäden zu informieren und sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen.						
F2026/70624/009	Gemeindegutsagrargemeinschaft Serfaus		2130/2	2,6 ha	7/10	27.04.2026

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.

2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen.

Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.

Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.

3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
Auflagen: 1 Bei der Nutzung darf das Ganzbaumverfahren nur eingeschränkt angewendet werden. Die Stämme sind bei einem Zopfdurchmesser von ca. 8 cm abzuschneiden (abzuzopfen). Die Wipfelstücke sind zu zerkleinern und am Nutzungsort zu belassen.						
F2026/70624/010	Gemeindegutsagrargemeinschaft Serfaus		2130/2	1,2 ha	6/10	27.04.2026
Auflagen:						

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.

2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen.

Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.

Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.

3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
<p>1 Die entstandene Kahlfläche (Blöße) ist innerhalb von 5 Jahren mittels Aufforstung mit den Baumarten Lärche und Tanne wieder zu bewalden. Die Aufforstung ist mit einer Pflanzenanzahl 2.500 Stück pro ha vorzunehmen. Die anderen standortsgerechten Baumarten (Fichte) sind auf der entstandenen Kahlfläche (Blöße) innerhalb von 5 Jahren durch Naturverjüngung wieder zu bewalden. Reicht bis zum Fristablauf die vorhandene Verjüngung (Naturverjüngung und Aufforstung) für eine volle Bestockung der Fläche nicht aus, so ist diese entsprechend nachzubessern.</p> <p>2 Bei der Nutzung darf kein Ganzbaumverfahren angewendet werden, da zumindest ein Teil des Astmaterials im Wald verbleiben muss. Die Stämme sind bei einem Zopfdurchmesser von ca. 8 cm abzuschneiden (abzuzopfen), die Wipfelstücke sind zu zerkleinern und am Nutzungsort zu belassen. Zudem hat eine Grobastung am Schlagort zu erfolgen sodass starke Grünäste am Schlagort verbleiben.</p> <p>3 Bei Fegeschäden durch Schalenwild ist dafür Sorge zu tragen, dass die aufgeforsteten Forstpflanzen bis zur endgültigen Bestandessicherung gegen Fegeschäden geschützt werden. Dazu ist der Jagdäusübende über die Wildschäden zu informieren und sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen.</p> <p>4 Bei Verbissschäden durch Schalenwild ist dafür Sorge zu tragen, dass die Forstpflanzen bis zur endgültigen Kultursicherung gegen Verbissschäden verstrichen oder gespritzt werden. Dazu ist der Jagdäusübende über die Wildschäden zu informieren und sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen.</p> <p>5 Die Aufforstungsflächen sind sofort bei der Aufforstung weidesicher zu umzäunen. Die Weidezäune sind solange zu erhalten bis die Forstpflanzen die Dickungsphase erreicht haben (durchschnittliche Höhe der Forstpflanzen über 3,0 m).</p>						
F2026/70624/011	Gemeindegutsagrargemeinschaft Serfaus		2318/1	0,9 ha	6/10	27.04.2026
Auflagen:						

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.

2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen.

Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.

Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.

3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
<p>1 Die entstandene Kahlfläche (Blöße) ist innerhalb von 5 Jahren mittels Aufforstung mit den Baumarten Lärche, Tanne, Bergahorn, Winterlinde und Vogelkirsche wieder zu bewalden. Die Aufforstung ist mit einer Pflanzenanzahl 2.500 Stück pro ha vorzunehmen. Reicht bis zum Fristablauf die vorhandene Verjüngung (Naturverjüngung und Aufforstung) für eine volle Bestockung der Fläche nicht aus, so ist diese entsprechend nachzubessern.</p> <p>2 Bei der Nutzung darf kein Ganzbaumverfahren angewendet werden, da zumindest ein Teil des Astmaterials im Wald verbleiben muss. Die Stämme sind bei einem Zopfdurchmesser von ca. 8 cm abzuschneiden (abzuzopfen), die Wipfelstücke sind zu zerkleinern und am Nutzungsort zu belassen. Zudem hat eine Grobastung am Schlagort zu erfolgen sodass starke Grünäste am Schlagort verbleiben.</p> <p>3 Bei Fegeschäden durch Schalenwild ist dafür Sorge zu tragen, dass die aufgeforsteten Forstpflanzen bis zur endgültigen Bestandessicherung gegen Fegeschäden geschützt werden. Dazu ist der Jagdausübende über die Wildschäden zu informieren und sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen.</p> <p>4 Bei Verbißschäden durch Schalenwild ist dafür Sorge zu tragen, dass die Forstpflanzen bis zur endgültigen Kultursicherung gegen Verbißschäden verstrichen oder gespritzt werden. Dazu ist der Jagdausübende über die Wildschäden zu informieren und sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen.</p>						
F2026/70624/012	Gemeindegutsagrargemeinschaft Serfaus		2318/1	0,8 ha	6/10	27.04.2026
Auflagen:						

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.

2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen.

Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.

Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.

3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
1						Die entstandene Kahlfläche (Blöße) ist innerhalb von 5 Jahren mittels Aufforstung mit den Baumarten Lärche, Tanne, Bergahorn, Winterlinde und Vogelkirsche wieder zu bewalden. Die Aufforstung ist mit einer Pflanzenanzahl 2.500 Stück pro ha vorzunehmen. Reicht bis zum Fristablauf die vorhandene Verjüngung (Naturverjüngung und Aufforstung) für eine volle Bestockung der Fläche nicht aus, so ist diese entsprechend nachzubessern.
2						Bei der Nutzung darf kein Ganzbaumverfahren angewendet werden, da zumindest ein Teil des Astmaterials im Wald verbleiben muss. Die Stämme sind bei einem Zopfdurchmesser von ca. 8 cm abzuschneiden (abzuzopfen), die Wipfelstücke sind zu zerkleinern und am Nutzungsort zu belassen. Zudem hat eine Grobastung am Schlagort zu erfolgen sodass starke Grünäste am Schlagort verbleiben.
3						Bei Fegeschäden durch Schalenwild ist dafür Sorge zu tragen, dass die aufgeforsteten Forstpflanzen bis zur endgültigen Bestandessicherung gegen Fegeschäden geschützt werden. Dazu ist der Jagdausübende über die Wildschäden zu informieren und sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen.
4						Bei Verbissschäden durch Schalenwild ist dafür Sorge zu tragen, dass die Forstpflanzen bis zur endgültigen Kultursicherung gegen Verbissschäden verstrichen oder gespritzt werden. Dazu ist der Jagdausübende über die Wildschäden zu informieren und sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

*) ÜS = Überschilderung nach Nutzung

Für die Forsttagsatzungskommission
der Vorsitzende:
Dr. Michael Knabl